

# Siedlungsentwässerungs- Reglement

**Gemeinde Schöpfheim**

vom 19. Mai 2014

mit Änderung vom 1. Juni 2016

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgaben	4
<b>II. Art und Ableitung der Abwässer</b>	<b>4</b>
Art. 4 Begriffe	4
Art. 5 Einleitung von Abwasser	5
Art. 6 Versickern lassen von Abwasser	5
Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)	5
Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern	5
Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche	6
Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	6
Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	6
Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung	6
<b>III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke</b>	<b>7</b>
Art. 15 Grundlage	7
Art. 16 Entwässerungssysteme	7
Art. 17 Abwasseranlagen	7
Art. 19 Massnahmenplanung	7
Art. 20 Private Abwasseranlagen	8
Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	8
Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	8
Art. 23 Anschlusspflicht	8
Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	8
Art. 25 Abnahmepflicht	9
Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	9
Art. 27 Kataster	9
Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften	9
<b>IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen</b>	<b>10</b>
Art. 29 Bewilligungspflicht	10
Art. 30 Bewilligungsverfahren	10
Art. 31 Planänderungen	10
Art. 32 Baukontrolle und Abnahme	10
Art. 33 Vereinfachtes Verfahren	11
<b>V. Betrieb und Unterhalt</b>	<b>11</b>
Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen	11
Art. 35 Betriebskontrolle	11
Art. 36 Sanierung	12
Art. 37 Haftung	12
<b>VI. Finanzierung</b>	<b>12</b>
Art. 38 Mittelbeschaffung	12
Art. 39 Grundsätze	13

Art. 40	Tarifzonen	13
Art. 41	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung	14
Art. 42	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	14
Art. 43	Anschlussgebühr; 2. Berechnung	15
Art. 44	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	15
Art. 45	Betriebsgebühr; 2. Berechnung	16
Art. 46	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	16
Art. 47	Baubeiträge	16
Art. 48	Verwaltungsgebühren	17
Art. 49	Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen	17
Art. 50	Zahlungspflicht	17
Art. 51	Gesetzliches Pfandrecht	17
Art. 52	Rechnungstellung	17
Art. 53	Mehrwertsteuer	17
<b>VII.</b>	<b>Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen</b>	<b>17</b>
Art. 54	Rechtsmittel	18
Art. 55	Strafbestimmungen	18
Art. 56	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	18
<b>VIII.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>18</b>
Art. 57	Übergangsbestimmungen	18
Art. 58	Ausnahmen	18
Art. 59	Hängige Verfahren	19
Art. 60	Inkrafttreten	19

#### Vorbemerkung

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Schüpfheim erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997, § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 sowie Artikel 15, lit. c der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Sie kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beziehen.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle erlässt gestützt auf dem vorliegenden Reglement eine separate Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

- a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet
- b) die Gebührentarife
- c) die Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung
- d) die Voraussetzungen für die Übernahme privater Abwasseranlagen nach Art. 21
- e) die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

## II. Art und Ableitung der Abwässer

### Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
  - häusliches Abwasser (WAS-H)
  - industrielles Abwasser (WAS-I)
  - Abschlämmwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)

- b) Regenwasser
  - verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
  - nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c) Reinwasser
  - Brunnenwasser (WAR-B)
  - Sickerwasser (WAR-S)
  - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
  - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

#### **Art. 5 Einleitung von Abwasser**

<sup>1</sup> Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die kantonale Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

<sup>2</sup> Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle.

<sup>3</sup> Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

#### **Art. 6 Versickern lassen von Abwasser**

Die Zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

#### **Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der zuständigen Stelle.

<sup>2</sup> Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die zuständige Stelle an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

#### **Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)**

<sup>1</sup> Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

<sup>2</sup> Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

<sup>3</sup> Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

#### **Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern**

<sup>1</sup> Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist das Merkblatt der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

#### **Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche**

<sup>1</sup> Überlaufwasser ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

<sup>2</sup> Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

<sup>3</sup> Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

#### **Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.**

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen usw. hält sich die zuständige Stelle an die geltenden Normen, insbesondere die SN 592000.

#### **Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

<sup>1</sup> Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern usw.;
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 Grad Celsius;
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) feste Stoffe und Kadaver;
- j) Zement- und Kalkwasser.

<sup>3</sup> Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

#### **Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Oel, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a) der eidg. Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV),
- b) der Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der geltenden Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV),
- c) und die anerkannten Regeln der Technik.

#### **Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung**

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

### III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

#### Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

#### Art. 16 Entwässerungssysteme

<sup>1</sup> Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trennsystem, Mischsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt.

<sup>2</sup> Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in einer Mischwasserkanalisation der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

<sup>3</sup> Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.

<sup>4</sup> Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.

<sup>5</sup> Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

#### Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) die Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen usw.;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

#### Art. 18 Unterhalt durch die zuständigen Stelle

<sup>1</sup> Die zuständigen Stelle legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betriebliche und/oder den baulichen Unterhalt übernimmt.

<sup>2</sup> Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

#### Art. 19 Massnahmenplanung

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) einen Massnahmenplan.

<sup>2</sup> Sie bestimmt, im Rahmen ihrer Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeitragsleistungen der interessierten Grundeigentümer fest.

#### **Art. 20 Private Abwasseranlagen**

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

#### **Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nicht übernommen werden.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

<sup>3</sup> Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleibt Sache der Eigentümer.

#### **Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle kann die Benutzer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).

<sup>2</sup> Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden die §§ 17ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

#### **Art. 23 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a) die Bauzonen;
- b) Weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) Weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

<sup>3</sup> An die private Erschliessung von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die zuständige Stelle einen Beitrag an die Erschliessungskosten entrichten. Bedingung für die Entrichtung des Beitrags ist, dass die Grundeigentümer ihr Grundstück an die öffentlichen Anlagen anschliessen und der Anschluss innerhalb von 2 Jahren nach rechtskräftiger Anschlussverfügung erfolgreich realisiert wird. Weitere Bedingungen und die Beitragshöhe regelt die zuständige Stelle in der Vollzugsverordnung.

#### **Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube) zu beseitigen. Die Massnahmen sind durch die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.

<sup>2</sup> Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.



**Art. 25 Abnahmepflicht**

- <sup>1</sup> Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- <sup>2</sup> Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

**Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen**

- <sup>1</sup> Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der zuständige Stelle auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- <sup>2</sup> Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- <sup>3</sup> Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrassen, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung der zuständige Stelle bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

**Art. 27 Kataster**

- <sup>1</sup> Die zuständige Stelle lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial, die Eigentumsverhältnisse sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.
- <sup>2</sup> Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- <sup>3</sup> Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

**Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften**

- <sup>1</sup> Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die zuständige Stelle an die SN 592000 sowie an die gültigen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- <sup>2</sup> Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzebenen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- <sup>3</sup> Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.

## IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

### Art. 29 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.
- b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses,
- c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser,
- d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer,
- f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

<sup>2</sup> Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die zuständige Stelle das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

### Art. 30 Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Es sind folgende von der Bauherrschaft, den Planverfassern und den Grundeigentümern unterzeichneten Pläne, zusammen mit dem Baugesuch, einzureichen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
  - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
  - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
- d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstückentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

### Art. 31 Planänderungen

<sup>1</sup> Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

<sup>2</sup> Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

### Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, Gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustellen-inspektorats (ZUBI) sind zu beachten.

- <sup>2</sup> Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der zuständigen Stelle rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die zuständige Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- <sup>3</sup> Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- <sup>4</sup> Die zuständige Stelle prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die zuständige Stelle Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.11.3) anzuordnen.
- <sup>5</sup> Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- <sup>6</sup> Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der zuständigen Stelle folgende Unterlagen (gemäss SN 592000 Kap. 5.11.3) einzureichen:
- a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
  - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
  - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
  - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- <sup>7</sup> Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die zuständige Stelle eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die zuständige Stelle mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- <sup>8</sup> Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

### **Art. 33 Vereinfachtes Verfahren**

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

## **V. Betrieb und Unterhalt**

### **Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen**

- <sup>1</sup> Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- <sup>2</sup> Abwasseranlagen sind von den Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die zuständige Stelle gilt als Inhaber für die nach Art. 21 von ihr übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- <sup>3</sup> Unterlassen die Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die zuständige Stelle diese Arbeiten auf Kosten der Inhaber ausführen lassen.
- <sup>4</sup> Die zuständige Stelle erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

### **Art. 35 Betriebskontrolle**

- <sup>1</sup> Der zuständige Stelle steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

<sup>2</sup> Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle kann von den Inhabern von privaten Anlagen den Nachweis mittels Kamerafernsehaufnahmen oder auch anderen geeigneten Kontrollmassnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

### **Art. 36 Sanierung**

<sup>1</sup> Die Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.

<sup>2</sup> Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, so hat die zuständige Stelle in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.

<sup>3</sup> Bestehende, private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:

- a) erheblichen Erweiterung der Gebäudenutzung;
- b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
- c) gebietsweisen Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
- d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
- e) Systemänderungen am öffentlichen Leitungsnetz.

<sup>4</sup> Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

### **Art. 37 Haftung**

<sup>1</sup> Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

## **VI. Finanzierung**

### **Art. 38 Mittelbeschaffung**

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Ersatz, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge. Wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen können Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

### Art. 39 Grundsätze

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 47 erfüllt sind, Baubeiträge.

<sup>2</sup> Das Gebührenmodell basiert für die Anschluss- und Grundgebühren auf der tarifzonengewichteten Fläche und für die Mengengebühr auf der Frischwassermenge.

<sup>3</sup> Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.

<sup>4</sup> Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

<sup>5</sup> Die zuständige Stelle kann mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

<sup>6</sup> Die zuständige Stelle kann die Anschluss- und Betriebsgebühren, wo es besondere Verhältnisse erfordern, über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 40 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Das gilt unter anderem bei:

- höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche.

+ 1 bis 3 Tarifzonen

- Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, verminderter Nutzung

– 1 bis 3 Tarifzonen

<sup>7</sup> Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die zuständige Stelle eine Bewilligungs- und Kontrollgebühr.

### Art. 40 Tarifzonen

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 39 Abs. 6 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

**Tarifzone 1** Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen etc., Schmutzwasseranfall gering.

**Tarifzone 2** Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten  
Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %.

**Tarifzone 3** Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Wohnnutzung auf einem dritten Geschoss.  
Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %.

**Tarifzone 4** 1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten.  
Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %.

2 Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen.  
Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %.

**Tarifzone 5** Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss.  
Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %.

**Tarifzone 6** Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten.  
Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %.

<b>Tarifzone 7</b>	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %.
<b>Tarifzone 8</b>	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten mit überwiegender Gewerbenutzung. Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %
<b>Tarifzone 9</b>	Grundstücke mit sechs- und mehrgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbe- bauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60%
<b>Tarifzone 10</b>	Strassen, Wege, Plätze. Versiegelungsgrad bis 100 %.

<sup>2</sup> Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

Tarifzone 1:	TF	0.7	Tarifzone 6:	TF	3.0
Tarifzone 2:	TF	1.2	Tarifzone 7:	TF	3.5
Tarifzone 3:	TF	1.6	Tarifzone 8:	TF	4.0
Tarifzone 4:	TF	2.0	Tarifzone 9:	TF	4.5
Tarifzone 5:	TF	2.5	Tarifzone 10:	TF	5.0

#### **Art. 41 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle erstellt die Tarifzoneneinteilung.

<sup>2</sup> Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der zuständige Stelle nach den Kriterien gemäss Art. 39 und Art. 40 einer Tarifzone zugewiesen. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

<sup>3</sup> Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die zuständige Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

#### **Art. 42 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstücks zu einer Tarifzone gemäss Art. 43 berechnet.

<sup>2</sup> Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden auf Grund der Kriterien gemäss Art. 39 und Art. 40 einer solchen zugeteilt.

<sup>3</sup> Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 41 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden.

<sup>4</sup> Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.), welche den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, diese der zuständige Stelle innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

<sup>5</sup> Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 44 Abs. 5 ausser Betracht.

<sup>6</sup> Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 43 um 55 % reduziert.

<sup>7</sup> Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 6 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

<sup>8</sup> Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.

Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

<sup>9</sup> Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> gewichtete Grundstückfläche wird von der zuständige Stelle alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

#### **Art. 43 Anschlussgebühr; 2. Berechnung**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TF

Anschlussgebühr = GF x TF x AK

GF = Grundstückfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m<sup>2</sup> tarifzonengewichteter Grundstückfläche

<sup>2</sup> Der Betrag pro m<sup>2</sup> tarifzonengewichteter Grundstückfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

#### **Art. 44 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze**

<sup>1</sup> Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Talschaft Entlebuch.

<sup>2</sup> Sie wird von der zuständigen Stelle mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

<sup>3</sup> Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche),

b) Mengengebühr pro m<sup>3</sup> bezogenes Frisch- und / oder Brauchwasser.

<sup>4</sup> Die Grundgebühren haben ca. 30 %, die Mengengebühren ca. 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.

<sup>5</sup> Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstückfläche. Mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

<sup>6</sup> Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet wird (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Reduktion zu gewähren.

<sup>7</sup> Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird die jährliche Betriebsgebühr aufgrund des Betriebskostenverteilers des Gemeindeverbands ARA Talschaft Entlebuch und der Gebührenkalkulation der Gemeinde separat ermittelt.

<sup>8</sup> In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt die zuständige Stelle den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die zuständige Stelle kann die Installation von Messanlagen verlangen.

<sup>9</sup> Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch die zuständige Stelle auf Grund der Entsorgungskosten in der Vollzugsverordnung festgelegt.

<sup>10</sup> Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümer.

<sup>11</sup> In Fällen mit geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die zuständige Stelle für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 39 vornehmen.

#### **Art. 45 Betriebsgebühr; 2. Berechnung**

<sup>1</sup> Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstückfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art 46

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Betriebskosten pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstückfläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte gewichtete Fläche

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge

KW = Kosten pro m<sup>3</sup> Frischwasser

<sup>2</sup> Der Betrag pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstückfläche und die Mengengebühr pro m<sup>3</sup> Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt und Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Talschaft Entlebuch.

#### **Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle**

<sup>1</sup> Für grosse Grundstücke in der LW-Zone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte aber mindestens 600 m<sup>2</sup> gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1, welche nicht in der LW-Zone liegen, wird normalerweise die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentualen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 40) dividiert.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der LW-Zone, wird die Summe der angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit 40 % dividiert.

<sup>4</sup> Grosse, industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

#### **Art. 47 Baubeiträge**

<sup>1</sup> Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die zuständige Stelle zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.



**Art. 48 Verwaltungsgebühren**

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die zuständige Stelle Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die zuständige Stelle hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

**Art. 49 Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen**

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten der Eigentümer (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

**Art. 50 Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

**Art. 51 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 ff. EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 GSchG für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

**Art. 52 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die Rechnungstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungstellung nach der Abnahme oder des Inkrafttretens der neuen Situation gemäss Art. 41 Abs. 3 Die zuständige Stelle hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

<sup>2</sup> Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

<sup>4</sup> Die Rechnungstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

<sup>5</sup> Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Zahlungsfrist tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

<sup>6</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

<sup>7</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

**Art. 53 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

**Art. 54 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 EGGSchG).

<sup>3</sup> Gegen die übrigen Entscheide der zuständige Stelle ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

<sup>4</sup> Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 55 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Art. 5, 6, 8, 9, 10 und 14 dieses Reglements oder gegen die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglements sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

**Art. 56 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)**

<sup>1</sup> Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben oder der Anschlusspflicht nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der zuständigen Stelle nicht fristgerecht Folge, so ist die zuständige Stelle verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

<sup>2</sup> Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung die zuständige Stelle innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 57 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Herbst 2013 bis Herbst 2014 wird im Herbst 2014 basierend auf dem bisherigen Reglement in Rechnung gestellt.

Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Herbst 2014 bis Herbst 2015 wird im Herbst 2015 erstmals auf Basis des vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juli 2014 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem bisherigen Reglement beurteilt.

**Art. 58 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

<sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

<sup>3</sup> Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die zuständige Stelle die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mit berücksichtigen respektive mit den Grundeigentümern Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

### **Art. 59 Hängige Verfahren**

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der zuständigen Stelle oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht

### **Art. 60 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2014 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2014 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird, unter Vorbehalt von Art. 57, das Siedlungsentwässerungs-Reglement der Einwohnergemeinde Schüpfheim vom 2. Mai 2002 aufgehoben. Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Schüpfheim, 19. Mai 2014

### **Gemeinderat Schüpfheim**

Margrit Thalmann-Theiler  
Gemeindepräsidentin

Daniel Schenker  
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2014

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 708 vom 20. Juni 2014 unverändert genehmigt.

### **Teilrevision 2016**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Juni 2016.

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 873 vom 23. August 2016 unverändert genehmigt.

## ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)
LW-Zone	Landwirtschaftszone
SER	Siedlungsentwässerungsreglement
SN	Schweizer Norm
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907